

**Universitätsstadt Tübingen**

Fachabteilung Bürgerbeteiligung, Veranstaltungen und Zentrale Dienste  
Rohleder, Jürgen Telefon: 07071-204-1532  
Gesch. Z.: /

Vorlage

344/2023

Datum

07.12.2023

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Zuschuss für Vereine aus Tübingen zur Umsetzung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRA) bei Dorf-, Stadtteil- oder Vereinsfesten**

Bezug:

Anlagen: 0

---

### Die Verwaltung teilt mit:

#### Ausgangspunkt

Bei der Durchführung von Dorf-, Stadtteil- oder Vereinsfesten müssen Vereine aus Tübingen für die jeweilige Veranstaltung in der Regel Gebühren für Sondernutzungs- bzw. sonstige verkehrsrechtliche Anordnungen, gaststättenrechtliche / gewerberechtliche Erlaubnisse, ggf. Marktfestsetzungen und Musikerlaubnisse entrichten. Insbesondere die Kosten für die verkehrsrechtlichen Anordnungen und deren Umsetzung durch geschultes Personal bzw. Ehrenamtliche (Einrichtung der Absperrungen) sind nicht unerheblich und belasten die gemeinnützigen Vereine - als Veranstalter - zunehmend sowohl in finanzieller als auch organisatorischer/personeller Hinsicht.

#### Vorschlag

Um die gemeinnützigen Vereine in dieser Hinsicht zukünftig zu entlasten, können sie für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung einen Zuschuss pro Veranstaltung beantragen. Die Höhe des pauschalen Zuschusses ist gestaffelt (150 € / 300 € / 500 €). Er richtet sich nach Größe der Veranstaltung und dem damit verbundenen Aufwand für die Einrichtung der verkehrsrechtlichen Absperrungen. Es bleibt dem veranstaltenden Verein überlassen, ob der Zuschuss für die Beauftragung eines Dienstleisters zur Umsetzung der VRA verwendet wird. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Private Veranstaltungen werden nicht bezuschusst. Bei ca. 40 Veranstaltungen (Dorf-, Stadtteil- oder Vereinsfest) fallen Zuschüsse in Höhe von ca. 13.000 € pro Jahr an. Die Mittel werden in die Änderungsliste der Verwaltung für den Haushaltsplan 2024 aufgenommen.

